

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Durch die überörtliche Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha reduziert sich der verfahrensrechtliche und finanzielle Aufwand für die Gemeinde.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Emberg Süd“) ausgewiesen wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Amesbauer

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit der Verordnungsermächtigung in § 13a Abs. 3 StROG, die mit der Novelle LGBl. Nr. 45/2022, eingefügt wurde, wurde die Möglichkeit eröffnet, Flächen für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie für Energieprojekte mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha auszuweisen. Dabei sind auch wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Die Erreichung des (nationalen) Zieles einer bilanziell 100-prozentigen heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 kann durch die Ausschöpfung der Energieerzeugungspotentiale bei energieintensiven Industriebetrieben maßgeblich unterstützt werden. Aufgrund der bestehenden regionalen (Netz-)Engpässe im Übertragungsnetz sind Erzeugungsanlagen im Umfeld energieintensiver Industriebetriebe, welche den regional erzeugten Strom aus Solarenergie unmittelbar verwerten können, ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Dadurch werden bestehende Infrastrukturen (geringe Netzbelastung) auch effizient genutzt. Weiters wird durch eine Flächen- und Standortsicherung für den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen die Transformation des Energiesystems im industriellen Sektor unterstützt und damit die regionalwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität erhöht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die überörtliche Widmungsfestlegung dient der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gemeinden. Die Alternative von ausschließlich auf örtlicher Ebene durchzuführenden Raumordnungsverfahren erschwert eine rasche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und bietet keine Gewährleistung der Zielerreichung bis 2030.

Ziele

Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha

Beschreibung des Ziels:

Auf Grundlage der Zielsetzungen des Erneuerbare-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik entfallen. Für die Steiermark ergibt sich demnach der Bedarf an einer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen im Ausmaß von 2,15 TWh. Unter der Annahme, dass etwa 60 % davon durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden müssen, ergibt sich ein Gesamtflächenbedarf von ca. 2.200 bis 2.400 ha. Durch die Festlegung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage soll ein weiterer Schritt zur Umsetzung dieses Zieles gesetzt werden.

Maßnahmen

- Nutzung des Solarkraftpotenzials durch Flächen- und Standortsicherung in Form der Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden in der Stadtgemeinde Kapfenberg Flächen festgelegt, auf welchen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage raumordnungsrechtlich zulässig ist, und planlich im Maßstab 1:5.000 abgegrenzt (Anlage 1).

- Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen und zur standortgerechten Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Natur- und Landschaftsraum.

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen festgelegt, welche im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren zu beachten und bei Projektumsetzung zu realisieren sind. Diese Minderungsmaßnahmen haben den Erhalt und die Verbesserung ökologischer Funktionen am Standort, sowie eine standortgerechte Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Natur- und Landschaftsraum zum Ziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Durch die überörtliche Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein ergänzendes örtliches Raumplanungsverfahren durchzuführen, weshalb von keinen zusätzlichen Kosten bzw. sogar von Einsparungen auf Gemeinde- und Landesebene auszugehen ist.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Festlegung eines PV-Sonderstandortes verbessert die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung. Die Produktion erneuerbarer Energie kann weiter gesteigert und die Dekarbonisierung in der Industrie unterstützt werden. Leicht negative Umweltwirkungen ergeben sich in Bezug auf die Inanspruchnahme von Natur oder Landschaft (vgl. auch den Umweltbericht).

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 13a Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 StROG besteht ein Anhörungsrecht für

- die Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden,
- die in der Region liegenden Gemeinden,
- die Regionalversammlung gemäß § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der Region,
- die betroffenen Gemeinden der an das Planungsgebiet angrenzenden Planungsregionen,
- die Regionalvorstände gemäß § 15 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der angrenzenden Regionen,
- die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Flächenfestlegung):

Auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig. Bei den als Sonderstandort festgelegten Flächen handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung (überörtliche Widmungsfestlegung). Ein örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene ist nicht mehr durchzuführen.

Zu § 2 Minderungsmaßnahmen):

Zu Abs. 1:

Zur Minderung der Umweltwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage (siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht) werden in Abs. 1 Minderungsmaßnahmen festgelegt. Diese müssen geeignet sein, mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren. Damit wird insbesondere die Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des Raumordnungszieles gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 gewährleistet. Überdies werden dadurch Maßnahmen aus dem Umweltbericht zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleichung von negativen Umweltauswirkungen, wie dies § 5 Abs. 1 Z 7 StROG vorsieht, festgelegt.

Grundsätzlich ist bei der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den als Sonderstandort festgelegten Flächen mittels konkreter Maßnahmen auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen sowie auf eine standortangepasste Einbindung in den Natur- und Landschaftsraum Bedacht zu nehmen.

Die einzelnen Minderungsmaßnahmen umfassen:

1. Die Freihaltung naturschutzfachlicher sensibler Bereich: In diesen Bereichen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, aufgrund der gegebenen naturräumlichen Sensibilität und artenschutzrechtlicher Erfordernisse, unzulässig. In Anlage 1 sind die freizuhaltenen Bereiche kenntlich gemacht. Die Umsetzung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 1 Z 7) ist vorrangig in den Freihaltebereichen vorzunehmen.
2. Projekte sind so zu planen, dass die Bodenverdichtung sowie die Versiegelung des Bodens minimiert wird: So sind erforderliche baulich-technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter), Erschließungswege und die Bodenverankerungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage in flächen- und bodenschonender Bauweise zu errichten.
3. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein gleichmäßiger Abfluss der Oberflächenwässer sicherzustellen (z.B. Freihaltung von Regenrinnen, Versickerungsbereich), wobei die Sickerfähigkeit des Bodens und die Topografie des Geländes (Hanglage) zu berücksichtigen sind. Eine nachhaltig negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Standortraum durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist jedenfalls zu vermeiden. Auch die fachgerechte Verbringung von z.B. im Zuge der Anlagenreinigung anfallenden Abwässern ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes (vgl. Abs. 2) darzustellen.
4. Erhalt bestehender landschaftsgliedernder, linienhafter Vegetationsstrukturen (z.B. Strauchhecken, Baumreihen): Damit werden ökologische Strukturen im Sinne einer umweltverträglichen Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erhalten. Allenfalls erforderliche Abstandsflächen zu Waldflächen zur Verminderung der Gefahren durch Windwurf sind im Gestaltungs- und Pflegekonzept gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen und darzustellen.
5. Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist ein Verzicht einer Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage anzustreben. Sollten dennoch Zäune erforderlich sein, sind diese zum Erhalt der Durchlässigkeit hochgestellt auszuführen und an der Innenseite, d.h. der Photovoltaik-Freiflächenanlage zugewandten Seite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen zu situieren. Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen ist unzulässig.
6. Die Umrandung mit linearen Gehölzstrukturen- bzw. Heckenpflanzungen: zur Minderung von Blendwirkungen bei Sichtbeziehungen zu Wohngebäuden und zum Erhalt von ökologischen Korridorfunktionen bzw. zur Etablierung eines funktionierenden Biotopverbundsystems. Die

Heckenpflanzungen sind mit gebietstypischen bzw. gebietseigenen Pflanzen mit einer Mindestbreite von 5 m auszuführen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Festlegung einer Mindestbreite von 5 m für Heckenpflanzungen ist als effektive Maßnahme zur Minimierung von negativen Auswirkungen aufgrund von Sichtbeziehungen bzw. möglichen Blendwirkungen anzusehen und erleichtert die Pflege, da auch bei starkem Rückschnitt einzelner Elemente eine permanente Funktion gewährleistet wird. Von der Landesnaturschutzbehörde werden Fachmaterialien zur Ausgestaltung von verschiedenen Heckentypen zur Verfügung gestellt. Bei einem Verzicht auf Heckenpflanzungen, weil durch bestehende Strukturelemente wie z.B. Baumgruppen und Hecken ein vergleichbarer Sichtschutz in der Natur gegeben ist, ist im Projekt oder durch die Vorschreibung einer Auflage sicherzustellen, dass im Falle einer Beseitigung dieser Strukturelemente entsprechende Ersatzpflanzungen im Bereich des Standortes der Anlage (randlich) vorgenommen werden und auch die ökologische Funktion als dauerhafter Lebensraum sowie als Korridor erhalten bleibt. In Fällen, wo nur Teile der als Sonderstandort festgelegten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden, ist die Erforderlichkeit der Umrandung mit Gehölzstrukturen im Einzelfall zu prüfen. Von einer Heckenpflanzung kann in diesem Fall abgesehen werden, wenn keine negativen Umweltauswirkungen (Blendwirkungen und Sichtbeziehungen, Beeinträchtigung der ökologischen Korridorfunktion) gegeben sind.

Mögliche Blendwirkungen und Sichtbeziehungen sind jedenfalls zu den landwirtschaftlichen Hofstellen mit Wohngebäuden „Emberg Süd Nr. 4, 5, 5a, 6, und 7“ zu prüfen (Blendgutachten). Bei Bedarf sind im Nahbereich entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen und zur Verminderung von Sichtbeziehungen umzusetzen.

7. Die Umsetzung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen im erforderlichen Ausmaß: Diese umfassen beispielsweise: die Anlage von Nisthilfen, die Anlage von ökologischen Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Trockenmauern, Sandlinsen oder Totholzstrukturen, den Erhalt von Habitaten lichtliebender Arten (Beschränkung der Modulbelegung auf max. 50% auf naturschutzfachlich wertvollen Grünlandhabitaten) sowie Rekultivierungen mittels Extensivwiesenmischung.
8. Projekte sind so zu planen, dass die Umsetzung von standortangepassten Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. extensive Beweidung (Schafhaltung) bzw. ersatzweise Mahd, Pflege der Vegetationsstrukturen, Reinigung der Anlage, Neophytenmanagement) im Sinne einer ökologischen Betriebsführung gewährleistet ist: Diese sind grundsätzlich als projektintegrale Maßnahmen zu implementieren (bei artenschutzrechtlicher Prüfung obligat) bzw. als Dauerauflagen im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben. Die ökologische Betriebsführung hat sich nach den entsprechenden Vorgaben in den Fachmaterialien der Landesnaturschutzbehörde zu richten.

Diese Minderungsmaßnahmen sind im konkreten Projekt zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu berücksichtigen und einzuplanen bzw. im Projektgenehmigungsverfahren bescheidmäßig vorzuschreiben und schließlich auch zwingend umzusetzen. Für den Fachbereich Naturschutz werden hierzu Fachmaterialien als Planungsgrundlage auf der Homepage der Landesnaturschutzbehörde bereitgestellt.

Zu Abs. 2:

Zur effektiven Umsetzung der in Abs. 1 genannten Minderungsmaßnahmen ist in den Projektgenehmigungs- und Prüfverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept gemeinsam mit den sonstigen Einreichunterlagen vorzulegen. Dieses ist im Bewilligungsverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben in Abs. 1 zu prüfen, erforderlichenfalls sind Nachbesserungen aufzutragen. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept bildet somit einen Projektbestandteil und hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Minderungsmaßnahmen nach Abs. 1 räumlich konkretisiert und integrativ dargestellt werden.

Das Gestaltungs- und Pflegekonzept hat sich an den im Umweltbericht thematisierten Umweltauswirkungen zu orientieren. Von der Landesnaturschutzbehörde werden unterstützende Fachmaterialien wie z.B. Checklisten für eine vollständige, effiziente Projektplanung und -einreichung zur Verfügung gestellt.

Zur Beratung in den relevanten Behördenverfahren bzw. zur Unterstützung von Antragstellern bei der Verfahrensabwicklung steht eine „Anlaufstelle Erneuerbare Energie“ beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zur Verfügung.

Zu § 3 (Umsetzung in die örtliche Raumplanung):Zu Abs. 1:

Die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen sind im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kapfenberg ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung in den örtlichen Raumplanungsinstrumenten hat spätestens bei einem Revisionsverfahren zu erfolgen, gegebenenfalls auch früher, wenn Flächen im Nahbereich der Sonderstandort-Festlegung Gegenstand eines Änderungsverfahrens sind („Anlassfall“).

Die Ersichtlichmachungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan erfolgen in Anlehnung an die Darstellung der Vorrangzonen für Windkraftanlagen (laut Planzeichenverordnung) mit der Widmung und Beschriftung „V-PV-ST“ im Entwicklungsplan bzw. „V-PV-ST“ im Flächenwidmungsplan.

Zu Abs. 2:

Auf den als Sonderstandort festgelegten Flächen hat die Nutzung der Solarenergie zur Stromgewinnung für energieintensive Industriebetriebe im öffentlichen Interesse Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Demnach sind Änderungen der Planungsinstrumente der örtlichen Raumplanung, die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verhindern oder erschweren, unzulässig. Durch die Sonderstandort-Festlegung wird die bisherige Nutzung (z.B. landwirtschaftliche Bewirtschaftung) nicht eingeschränkt.

Zur Anlage 1:

Die Anlage 1 enthält die planliche Darstellung der Widmungsfläche im Maßstab 1:5000

Anhang: Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht